

Kurztitel

Choleraverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 323/1992 aufgehoben durch BGBI. Nr. 753/1995

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.1992

Außerkrafttretensdatum

21.11.1995

Text

§ 2. (1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

1. Schalenobst, Bananen,
2. Waren, die in hermetisch verschlossenen Dosen, Gläsern oder Flaschen zur Haltbarmachung einer Hitzebehandlung von über 70 Grad C Kerntemperatur unterzogen wurden,
3. Waren, die in einem Säuremedium mit einem pH-Wert von unter 4,5 haltbar gemacht wurden,
4. getrocknetes Gemüse, getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, Trockenobst,
5. frisches Obst und Gemüse, das unter normalen Bedingungen, einschließlich kontrollierten Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen, mindestens 21 Tage lang transportiert worden ist.

(2) Die in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Ausnahmen gelten nur dann, wenn in einem Begleitdokument die Behandlung oder, im Falle der Z 5, der Zeitpunkt der Verschiffung der Waren angegeben wird.